



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von
Berlin
Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächen
Ordnungsamt



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, OrdA111, 10617 Berlin

Eberhardt Service Group GmbH
Kurfürstendamm 193 F
10707 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

ORDA111

Frau Grollich

Tel. +49 30 9020-29555

Fax +49 30 9029-29039

ordnungsamt@charlottenburg-
wilmersdorf.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post.ordnungsamr@charlottenburg-
wilmersdorf.de

Hohenzollerndamm 174-177, 10713
Berlin

07.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag erteile ich die nachstehende Erlaubnis (§ 34 c der Gewerbeordnung -
GewO)

I. Dem Antragsteller/der Antragstellerin	
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform Eberhardt Service Group GmbH	Ort und Nummer des Registereintrags Charlottenburg (HGR), Handelsreg. B 235580
Anschrift Kurfürstendamm 193 F, 10707 Berlin, Charlottenburg	

wird gemäß § 34c der Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden
Gewerbes erteilt:

II. Angaben zum Umfang der Tätigkeit	
☒	Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume

- ☐ ~~Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Darlehensverträgen mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Abs. 1 S. 1 GewO~~
- ☒ Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- und Nutzungsrechte
- ☒ Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung
- ☒ Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinn des § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 des Wohneigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuches

III. Gebührenfestsetzung

Für die Erlaubnis wird die folgende Gebühr festgesetzt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 2246 der Anlage - Gebührenverzeichnis): 469,85 €

Die Gebühr ist bezahlt.

IV. Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:./.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Wegen der mit der Erlaubnis etwa verbundenen Auflagen sowie gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ordnungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der

Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Grollich



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin

Berliner Sparkasse DE19 1005 0000 0710 0116 79

Postbank Berlin DE89 1001 0010 0004 8861 01

Verkehrsanbindung: U-Bahnlinie 3/7 oder Buslinie 101/104/115/N3/N7/N42 (Ausstieg: U Fehrbelliner Platz).

Telefonische Sprechzeit der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle Mo, Di 9.00 -15.00 Uhr, Do 10.00 -15.00 Uhr, Tel.: 9029 29000

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet.

Mithilfe des folgenden QR-Codes gelangen Sie zur bezirklichen Internetseite:



Allgemeine Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet und berechtigt zur Ausübung der im Bescheid genannten Tätigkeiten.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sind unverzüglich der örtlich zuständigen Behörde (das ist in Berlin die für Wirtschaft zuständige Abteilung des betreffenden Bezirksamtes) anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch die Eintragung in ein Register (z.B. Handelsregister).

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung von Tätigkeiten, die dem Regelungsgehalt des § 34i Abs. 1 GewO unterliegen (gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen), für die eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen ist.

Zudem unterliegt die Vermittlung von Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen seit dem in Kraft treten des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 03.07.2015 der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GewO.

Besondere Hinweise:

- **für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (Immobilienmakler) und/oder § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO (Wohnimmobilienverwalter)**

Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (Immobilienmakler) und/oder § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO (Wohnimmobilienverwalter) müssen sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterbilden. Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person, obliegt die Weiterbildungspflicht grundsätzlich allen gesetzlichen Vertretern.

Darüber hinaus unterliegen die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten der Weiterbildungspflicht. Nicht der Weiterbildungspflicht unterfallen Beschäftigte, die rein interne Tätigkeiten ohne Bezug zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, z. B. Sekretariatsaufgaben, Tätigkeiten in der Buchhaltung oder Personalabteilung. Ist eine natürliche Person als Gewerbetreibender oder gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person selbst unmittelbar mit der Durchführung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten befasst, ist eine Delegation der Weiterbildungspflicht auf nachgeordnete Beschäftigte nicht zulässig.

- **für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO**

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

- **für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO (Bauträger und Baubetreuer)**

Nach § 16 der Makler und Bauträgerverordnung (MaBV) hat der Gewerbetreibende auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde **den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zu übermitteln. Wer geeigneter Prüfer ist, ergibt sich aus § 16 Abs. 3 MaBV.**

Der Prüfungsbericht muss die erforderlichen Aussagen über Art, Umfang und Durchführung der unter § 34 c GewO fallenden Geschäfte und ferner eine Erklärung darüber enthalten, ob der Gewerbetreibende oder sein Beauftragter die erforderlichen Nachweise und die geforderten Auskünfte erbracht hat. Ferner ist ein Vermerk darüber notwendig, ob Vollständigkeitserklärungen abgegeben worden sind. Der Bericht muss außerdem einen Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Soweit die Prüfung sich auf Zweigniederlassungen erstreckt, muss auch darüber eine entsprechende Aussage aufgenommen werden.

Sollten in dem betreffenden Kalenderjahr **keine Vorgänge** angefallen sein, welche eine der in den §§ 2 bis 14 MaBV bezeichneten Pflichten auslösen könnten, genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung (**Negativerklärung**) des Gewerbetreibenden, die der örtlich zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zu übermitteln ist.

Nach § 18 Nr. 12 MaBV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 MaBV einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.